Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Wolfram Röhrig 563 - 6168 563 - 8035 wolfram.roehrig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.02.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0003/25/2-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.02.2025	**Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen**	**Entgegennahme o. B.**

Beantwortung Große Anfrage zur Umsetzung von § 10 Gebäudeenergiegesetz - Neufassung der Beantwortung zu Frage 5 -

Grund der Vorlage

Große Anfrage der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal zur Umsetzung von § 10 Gebäudeenergiegesetz (VO/0003/25).

Beschlussvorschlag

Die Beantwortung der Stadtverwaltung wird entgegengenommen.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal stellt in ihrer Großen Anfrage fest, dass seit dem 01.01.2025 nach § 10 GEIG für alle Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen für den Eigentümer die Verpflichtung besteht, für die Einrichtung mindestens eines Ladepunktes für Elektrofahrzeuge zu sorgen. Vor diesem Hintergrund werden 9 Fragen gestellt, die sich aufgrund der vorhandenen Datenlage jedoch nicht voll umfänglich beantworten lassen.

1. Wie viele Lebensmittelmärkte in Wuppertal verfügen über mehr als 20 Stellplätze?

Die Anzahl der Lebensmittelmärkte mit mehr als 20 Stellplätzen wird in der Verfahrenssoftware der Bauaufsicht (R 105.2) nicht gesondert erfasst und kann daher auch nicht gezielt

nach diesem Kriterium ausgewertet werden. Gemäß einer behelfsmäßigen Fernerkundung von R 101.1 über die Luftbilder 2024 befinden sich 98 Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe über 400 m² Verkaufsfläche in Wuppertal. Davon haben 80 Märkte mehr als 20 Stellplätze. Bei fünf Märkten innerhalb von Shopping- oder Fachmarktzentren werden die gemeinschaftlichen Parkplätze genutzt.

2. In wie vielen davon befinden sich die Stellplätze (ausschließlich) in einem Parkhaus / Parkgarage oder auf dem Dach?

Gemäß Fernerkundung über die Luftbilder 2024 haben von den 85 Märkten, 12 Märkte die Stellplätze vollständig oder teilweise in einem Parkhaus oder einer Parkgarage. Bei folgenden Objekten sind Stellplätze in einem Parkhaus/Parkgarage oder auf dem Dach zu finden: Kaufland in Vohwinkel, Kaufland in der Wicküler City, Aldi in den City-Arkaden, Aldi am Hofkamp, Aldi in der Rathausgalerie. Da dieser Sachverhalt in keinem Teil der Verwaltung gezielt erfasst oder nachverfolgt wird, ist keine abschließend verifizierte Aussage möglich. Diese wäre nur mit großem zeitlichem Aufwand und Sichtung jeder einzelnen Baugenehmigung ermittelbar.

3. Wie viele Lebensmittelmärkte sind bereits mit Ladeinfrastruktur ausgestattet?

Gemäß Fernerkundung über die Luftbilder 2024 konnten lediglich zwei Ladepunkte durch entsprechende Bodenmarkierungen bei einem Markt zweifelsfrei festgestellt werden. Es kann sein, dass dennoch Ladestationen vorhanden sind. So können Sie zum Zeitpunkt der Luftbildaufnahme gerade beparkt worden sein. Ggf. sind seit der Luftbildaufnahme auch weitere Ladensäulen hinzugekommen. Lidl, Akzenta und Kaufland haben nach Auskunft von R 307 an insgesamt acht Standorten Lademöglichkeiten für ihre Kunden aufgebaut. Da nicht alle Ladesäulen im Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur erfasst sind und die Lebensmittelmärkte nicht selber Betreiber der Ladesäulen sein müssen, kann die tatsächliche Anzahl höher sein.

4. Bei wie vielen Lebensmittelmärkten ist der Eigentümer der Immobilie nicht die Kette selbst, sondern ein Dritter? Wie viele verschiedene Eigentümer (ggf. Eigentümergemeinschaften) zu den Immobilien / angrenzenden Stellplätzen der Lebensmittelmärkte in Wuppertal gibt es?
Im Rahmen der Bauantragsprüfung bei R 105.2 stellt dies kein Prüfkriterium dar, solche Daten werden daher auch nicht gesondert erfasst oder ermittelt. Unabhängig davon werden Baugenehmigungen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Derartige Informationen liegen auch R 101 nicht unmittelbar vor. Eine einzelne Abfrage jedes Grundbuchdatenblatts der 98 Märkte wäre nur unter erheblichen Arbeitsaufwand zu organisieren.

5. Welche Maßnahmen plant die Stadt, um die zügige Umsetzung dieser Vorschrift zu unterstützen, aber auch zu kontrollieren?

Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG) ist Bestandteil der Bauantragsprüfung. Erteilte Baugenehmigungen vor dem 1.1.2025 unterliegen nicht dieser Verpflichtung, so dass für eine Überprüfung die Rechtsgrundlage fehlt. Mögliche Forderungen sowie deren bauliche Umsetzung werden daher in allen neuen Verfahren nachvollzogen. Die konkrete Umsetzung des § 10 des GEIG und die Implementierung eines ordnungsbehördlichen Verfahrens wird derzeit von der Verwaltung geprüft. Dabei soll auch die Vorgehensweise in anderen Kommunen im Regierungsbezirk in den Blick genommen werden.

6. Wie viele der Wuppertaler Lebensmittelmärkte verfügen über mindestens 2, mehr als die im Bebauungsplan vorgesehene Anzahl an Stellplätzen, so dass ggf. für die Nebenaggregate umgewidmet werden können?

Dieser Sachverhalt wird in keinem Teil der Verwaltung gezielt erfasst oder nachverfolgt. Es ist daher auch keine abschließend verifizierte Aussage möglich. Diese wäre nur mit großem zeitlichen Aufwand und Sichtung jeder einzelnen Baugenehmigung ermittelbar. Unabhängig davon wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, sondern erst in den einzelnen Bauantragsverfahren ermittelt. Häufig werden, gerade bei großen Supermärkten mehr Stellplätze errichtet als bauordnungsrechtlich notwendig sind.

7. Bei wie vielen dieser Lebensmittelmärkte ist die zulässige GRZ vollständig ausgeschöpft, so dass ein Platzieren von Ladestationen auf angrenzenden Grünflächen nicht mehr statthaft wäre?

Auch hierüber liegen in der Stadtverwaltung keine Daten vor.

8. An wie vielen Standorten würde die Errichtung eines Trafos eine Änderung eines Bebauungsplanes erfordern?

Daten hierzu liegen nicht vor. Aufgrund des großen Aufwandes und Zeitdauer einer Bebauungsplanänderung wäre im Einzelfall zu prüfen, ob eine Genehmigung im Rahmen einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden kann.

9. Sind Stellplätze mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, welche nur diesen vorbehalten sind, ansonsten rechtlich „normalen“ Stellplätzen gleichgestellt? Falls nein, welche Regelungen / Vorschriften begründen Abweichungen?

Die Stellplätze werden hinsichtlich des Nachweises bauordnungsrechtlich notwendiger Stellplätze nicht rechtlich voneinander unterschieden oder anders betrachtet.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Beantwortung einer Anfrage